



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwabach

Auf Grund von § 77 Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert am 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) und § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert am 22. April 2021 (BayMBl. Nr. 287) macht die Stadt Schwabach amtlich bekannt:

In der Stadt Schwabach hat die nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 6 Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten.

Damit gelten in der Stadt Schwabach ab dem **07.05.2021** nur noch diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV sowie des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundesnotbremse), die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind. Es gilt daher **insbesondere** folgendes:

Sport

Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Ladengeschäfte

Zulässig ist gem. § 12 Abs. 1 der 12. BayIfMV auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum, wenn folgendes beachtet wird:

- in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
- der Betreiber hat jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes der Kundin oder des Kunden zu dokumentieren;
- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche;
- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Gastronomie

Die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV auch im Zeitraum von 22 Uhr bis 5 Uhr zulässig.

Schulen

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen, sind gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV zulässig, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht stattfindet.

Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist gem. § 19 Abs. 1 Satz Nr. 2 der 12. BayIfSMV zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Erwachsenenbildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform unter den Vorgaben des § 20 Abs. 1 der 12. BayIfSMV zulässig. Gleiches gilt für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote. Instrumental- und Gesangsunterricht ist als Einzelunterricht in Präsenzform unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV zulässig.

Museen und Ausstellungen

Die Öffnung von Museen, Ausstellungen und vergleichbaren Kulturstätten ist unter den Vorgaben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV nach vorheriger Terminbuchung zulässig.

Die Geltung der übrigen, insbesondere der inzidenzunabhängig geltenden Regelungen der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

Dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steht der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung gleich; dies gilt nicht im Anwendungsbereich von § 9 der 12. BayIfMV (insbesondere Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen). Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.

Stadt Schwabach, 5. Mai 2021

Knut Engelbrecht
Berufsm. Stadtrat